

Jahresabschluss

zum

30. September 2016

der

Steinhoff Europe AG

Brunn am Gebirge, Rennweg 77

Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Firmenbuch:	Landesgericht Wiener Neustadt
Firmenbuch Nr.:	38031d
Finanzamt:	Finanzamt für den 1. und 23. Bezirk in Wien
Steuernummer:	018/0241

Steinhoff Europe AG

Bilanz zum 30.09.2016

Aktiva	30.09.2016 EUR	30.06.2016 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	688,00	1
	688,00	1
II. Sachanlagen		
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.702,00	16
	21.702,00	16
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	4.305.504.538,81	4.305.505
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	600.000.000,00	600.000
3. Beteiligungen	3.540.000,00	3.540
4. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	51.452.000,00	51.452
	4.960.496.538,81	4.960.497
	4.960.518.928,81	4.960.514
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	5.388.312.143,24	5.240.368
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>		
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	291.121.366,14	289.024
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>		
	5.679.433.509,38	5.529.392
II. Wertpapiere und Anteile		
1. Sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	153.931
	0,00	153.931
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	63.371.301,10	10.237
	5.742.804.810,48	5.693.559
C. Rechnungsabgrenzungsposten	56.610,00	75
	10.703.380.349,29	10.654.148

Steinhoff Europe AG

Bilanz zum 30.09.2016

Passiva	30.09.2016 EUR	30.06.2016 TEUR
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes und einbezahltes Nennkapital		
1. Grundkapital	2.500.000,00	2.500
	2.500.000,00	2.500
II. Kapitalrücklagen		
1. Nicht gebundene	2.129.017.812,32	2.129.018
	2.129.017.812,32	2.129.018
III. Gewinnrücklagen		
1. Gesetzliche Rücklage	250.000,00	250
	250.000,00	250
IV. Bilanzgewinn	1.315.254.073,24	1.271.465
<i>davon Gewinnvortrag EUR 1.271.464.509,00 (VJ: TEUR 1.133.255)</i>		
	3.447.021.885,56	3.403.232
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	142.576,99	139
2. Sonstige Rückstellungen	12.073.313,78	14.953
	12.215.890,77	15.092
C. Verbindlichkeiten		
1. Anleihen	858.812.065,09	858.812
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 858.812.065,09 (VJ: TEUR 858.812)</i>		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	759.698.423,90	990.285
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 200.199.105,53 (VJ: TEUR 190.285)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 559.499.318,37 (VJ: TEUR 800.000)</i>		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	32.708.350,42	31.762
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 32.708.350,42 (VJ: TEUR 31.762)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>		
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.541.965.399,66	5.334.359
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 5.541.965.399,66 (VJ: TEUR 5.334.359)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>		
5. sonstige Verbindlichkeiten	10.612.274,11	20.606
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 10.612.274,11 (VJ: TEUR 20.606)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>		
<i>davon aus Steuern EUR 12.900,13 (VJ: TEUR 15)</i>		
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 8.788,90 (VJ: TEUR 19)</i>		
	7.203.796.513,18	7.235.824
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 5.785.485.129,72 (VJ: TEUR 5.577.012)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 1.418.311.383,46 (VJ: TEUR 1.658.812)</i>		
D. Rechnungsabgrenzungsposten	40.346.059,78	0
	10.703.380.349,29	10.654.148
Eventualverbindlichkeiten	59.636.862,06	39.185

Steinhoff Europe AG

Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr von 1. Juli 2016 bis 30. September 2016

	1.7.-30.9.2016	2015/2016
	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	72.423.439,75	92.728
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	40
b) übrige	1.962.940,20	108.508
	1.962.940,20	108.548
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-970,00	-4
	-970,00	-4
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-101.465,42	-434
b) Soziale Aufwendungen	-23.034,39	-127
<i>davon für Altersversorgung: EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>		
<i>davon für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen: EUR -4.216,66 (VJ: TEUR -14)</i>		
<i>davon für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge: EUR -18.716,77 (VJ: TEUR -113)</i>		
	-124.499,81	-561
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.816,32	
	-1.816,32	-8
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) <i>Steueraufwand</i>	-1.066,31	0
a) <i>sonstiger Aufwand</i>	-19.143.732,93	-114.713
	-19.144.799,24	-114.713
7. Zwischensumme (Betriebsergebnis)	55.114.294,58	85.990
8. Erträge aus Beteiligungen	0,00	3.249
<i>davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 VJ: TEUR 3.249</i>		
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	26.527.086,16	107.619
<i>davon aus verbundenen Unternehmen EUR 24.454.989,53 VJ: TEUR 75.223</i>		
10. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	20.524.338,86	66.180
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-40.030.534,09	-73.513
<i>davon aus verbundenen Unternehmen EUR -7.887.925,46 VJ: TEUR -16.736</i>		
12. Zwischensumme (Finanzergebnis)	7.020.890,93	103.535
13. Ergebnis vor Steuern	62.135.185,51	189.525
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-18.345.621,27	-51.315
15. Ergebnis nach Steuern	43.789.564,24	138.210
16. Jahresüberschuss	43.789.564,24	138.210
17. Jahresgewinn	43.789.564,24	138.210
18. Gewinnvortrag	1.271.464.509,00	1.133.255
19. Bilanzgewinn	1.315.254.073,24	1.271.465

Steinhoff Europe AG

ANHANG für das Rumpfgeschäftsjahr von 1. Juli 2016 bis 30. September 2016

Soweit nicht anders vermerkt, sind alle Beträge in EUR angegeben.

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses wurde nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung vorgenommen.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und Willkürfreiheit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlusstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im abgelaufenen oder einem vorangegangenen Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden mit Ausnahme der Änderungen auf Grund der erstmaligen Anwendung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 beibehalten.

Dies betrifft insbesondere die geänderte Darstellung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang und die Ermittlung der Größenklassen gemäß § 221 UGB.

Zur Vergleichbarkeit der Vorjahresbeträge der Gewinn- und Verlustrechnung ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim abgelaufenen Geschäftsjahr um ein Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli 2016 bis 30. September 2016 handelt und die Vorjahresbeträge die Periode beginnend vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 umfassen.

ANLAGEVERMÖGEN

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten abzüglich der planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen bewertet.

Zur Ermittlung der Abschreibungssätze wird (generell) die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden im Jahr der Anschaffung zur Gänze aufwandswirksam verrechnet.

Außerplanmäßige Abschreibungen und Zuschreibungen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

UMLAUFVERMÖGEN

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen wurde entsprechend den Vorschriften der §§ 206 f UGB zu Anschaffungskosten abzüglich Wertminderungen vorgenommen. Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch Abwertungen berücksichtigt.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Für die Währungsumrechnung der Guthaben bei Kreditinstituten in fremder Währung wurden folgende Umrechnungskurse herangezogen:

<u>Währung</u>	<u>Umrechnungskurs</u>
GBP	1,16
AUD	0,68
CHF	0,92
USD	0,89

AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGEN

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen betreffen die periodengerechte Abgrenzungen von Aufwendungen der Folgeperioden.

RÜCKSTELLUNGEN**Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen**

Rückstellungen für Abfertigungen wurden nach finanzmathematischen Grundsätzen ermittelt. Dem unternehmensrechtlichen Erfordernis ist damit ausreichend Rechnung getragen.

Der Berechnung wurde ein Rechnungszinssatz von 2,5% zugrunde gelegt.

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen werden für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet, wenn die Verpflichtung oder der Eintritt des Verlustes am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher, ihre Höhe oder der Zeitpunkt der Leistung jedoch noch unbestimmt sind. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

VERBINDLICHKEITEN

Verbindlichkeiten werden mit jenem Betrag angesetzt, der erforderlich ist, um die Verbindlichkeit zu tilgen (Erfüllungsbetrag).

Für die Währungsumrechnung der Verbindlichkeiten in fremder Währung wurden folgende Umrechnungskurse herangezogen:

<u>Währung</u>	<u>Umrechnungskurs</u>
GBP	1,16
AUD	0,68
CHF	0,92
USD	0,89

II. Erläuterungen zur Bilanz**ANLAGEVERMÖGEN**

Hinsichtlich der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der Aufgliederung der Jahresabschreibung wird auf den Anlagespiegel verwiesen.

Finanzanlagevermögen

Die Angaben zu den wesentlichen Anteilen an verbundenen Unternehmen gemäß § 238 Abs 1 Z 4 UGB enthält die folgende Aufstellung (in TEUR):

Unternehmen	Höhe des Anteils am Kapital	Sitz	Ergebnis des letzten Geschäfts- jahres	Eigenkapital	letztes Geschäftsjahr
Steinhoff Germany GmbH	100%	Westerstede	781	97.639	09/2016
Steinhoff Europe Group	100%	Westerstede	-45.586	27.106	09/2016
Steinhoff Europe AG	100%	Baar	88.670	1.570.328	09/2016
Steinhoff International	100%	Hong Kong	4.828	8.151	09/2016
Steinhoff Digital GmbH	100%	München	-7	161	09/2016
Genesis Investment Holding	100,0%	Brunn/Gebirge	-2.485	2.156.931	12/2015

UMLAUFVERMÖGEN

Zum Bilanzstichtag bestehen Delkredererisiken in folgender Höhe:

	30.09.2016	30.06.2016
Einzelwertberichtigungen in EUR	5.009.789,02	45.355.848,80

Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Mitzugehörigkeit der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen zu anderen Bilanzposten gliedert sich wie folgt:

	30.09.2016	30.06.2016
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	98.105.921,09	38.226.119,34
sonstige Forderungen	5.290.206.222,15	5.202.141.692,83
	<u>5.388.312.143,24</u>	<u>5.240.367.812,17</u>

Aktive Rechnungsabgrenzung

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen betreffen die periodengerechte Abgrenzung von vorausbezahlten Aufwendungen.

EIGENKAPITAL

Stammkapital	Stamm- kapital	davon einbezahlt
1.000 Stück Aktien im Nennbetrag von	2.500.000,00	2.500.000,00
Summe	2.500.000,00	2.500.000,00

Kapitalrücklage

Die nicht gebundenen Kapitalrücklagen resultieren aus bereits in Vorjahren erhaltenen nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

RÜCKSTELLUNGEN

Die Entwicklung der Rückstellungen ist dem folgenden Rückstellungsspiegel zu entnehmen:

	30.06.2016	Verwendung	Auflösung	Dotierung	30.09.2016
Rückstellungen für					
Abfertigungen	139.292,11	0,00	0,00	3.284,88	142.576,99
sonstige Rückstellungen	14.952.921,74	8.559.343,06	0,00	5.679.735,10	12.073.313,78
Summe	15.092.213,85	8.559.343,06	0,00	5.683.019,98	12.215.890,77

Die sonstigen Rückstellungen betreffen Vorsorgen für Jubiläumsgelder, Beratungsaufwendungen, ausstehende Eingangsrechnungen und Rückstellungen für Zinsabgrenzungen der bestehenden Finanzierungen.

VERBINDLICHKEITEN

Die Gesamtverbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren betragen:

	30.09.2016	30.06.2016
	274.193.502,38	324.193.502,38

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Mitzugehörigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen zu anderen Bilanzposten gliedert sich wie folgt:

	30.09.2016	30.06.2016
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	109.348.255,34	62.535.879,83
sonstige Verbindlichkeiten	5.432.617.144,32	5.271.822.938,68
	5.541.965.399,66	5.334.358.818,51

Passive Rechnungsabgrenzung

Die passiven Rechnungsabgrenzungen betreffen die Bildung einer Zuschreibungsrücklage gem. § 906 Abs 32 UGB iVm § 124b Z 270 EstG.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt. Sie enthält keine Zusammenfassungen iSd § 223 Abs 6 UGB die einer Erläuterung bedürfen.

Die Umsatzerlöse gliedern sich nach Tätigkeitsbereichen wie folgt:

	2016	2015/2016
Vermittlungsprovisionen	78.000,00	216.422,13
Kostenverrechnungen	22.345.439,75	65.067.364,58
sonstige Nebenerlöse	50.000.000,00	27.444.338,30
Summe	72.423.439,75	92.728.125,01

Personalaufwand

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen setzen sich wie folgt zusammen:

	2016	2015/2016
Abfertigungen und Rückstellungsveränderungen	3.284,88	10.117,48
Zahlungen an eine Vorsorgekasse	931,78	3.962,41
	4.216,66	14.079,89

Die Angaben zu den Aufwendungen für Leistungen des Abschlussprüfers gem. § 238 Abs 1. Z 18 entfallen, da sie im Konzernabschluss enthalten sind.

IV. Sonstige Angaben

Aufgliederung der Haftungsverhältnisse gem § 199 UGB:

Haftungsverhältnis	Betrag
Garantien ggü Kreditinstituten	59.568.849,87
Patronatserklärungen ggü	68.012,19
Summe der Haftungsverhältnisse	59.636.862,06

Aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen bestehen auf Grund von langfristigen Miet- und Leasingverträgen folgende Verpflichtungen:

Sonstige finanzielle Verpflichtungen:	folgendes Geschäftsjahr	folgende 5 Geschäftsjahre	Gesamtbetrag
Miet- und Leasingverträge	57.000,00	228.000,00	285.000,00
<i>Vorjahr</i>	<i>57.500,00</i>	<i>230.000,00</i>	<i>287.500,00</i>

Gegen die Gesellschaft wurden zwei Klagen eingebracht.

Die Klägerin begehrt, die Steinhoff Europe AG müsse ihre Gesellschafterrechte an der Steinhoff Holding Beta GmbH so ausüben, dass der Klägerin im Rahmen einer Kapitalerhöhung in der AIH Investment Holding AG eine Beteiligung in Höhe von 50% an letzterer eingeräumt wird. Die Steinhoff Holding Beta GmbH ist Alleinaktionärin der AIH Investment Holding AG. Die Klägerin stützt sich auf einen Wandlungskreditvertrag sowie einen Rahmenvertrag, der diesen Anspruch begründen soll.

Gegen die Gesellschaft wurde eine weitere Klage eingebracht. Die Klägerin begehrt, die Steinhoff Europe AG müsse einen an die AIH Investment Holding AG gewährten Betrag in Höhe von EUR 300 Mio. samt Zinsen, Verzugszinsen und Finanzierungskosten zurückzahlen.

Die Gesellschaft hat bei beiden Klagen fristgerecht Klagebeantwortung erstattet und die Klagebegehren zur Gänze bestritten. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses sind die Verfahren noch nicht abgeschlossen. Die Abbildung der Rechtsstreitigkeiten basiert daher auf der derzeitigen Einschätzung der Verfahrensstände. Die Steinhoff Europe AG geht davon aus, dass die Klage zurückgewiesen wird und daher mit einer Inanspruchnahme nicht zu rechnen ist (der vom Kläger über den gewährten Betrag hinaus geforderte Betrag an Zinsen, Verzugszinsen und Finanzierungskosten beläuft sich auf EUR 137 Mio).

Finanzderivate

Die Schuldverschreibungen aus dem "private placement" im Nominale von (ursprünglich) USD 284,5 Mio wurden im Zeichnungszeitpunkt zur Währungsabsicherung in Höhe von EUR 220.542.635,38 abgesichert. Nach Tilgung eines Teils dieser Schuldverschreibungen laufen die Absicherungsgeschäfte weiter. Für die in USD im Wirtschaftsjahr 2011/2012 ausgegebenen senior notes wurden Kurssicherungsgeschäfte bis Laufzeitende der jeweiligen Tranche abgeschlossen. Eine Rückstellung aus den bestehenden Kursabsicherungsgeschäften war nicht zu bilden.

Für Konzernunternehmen wurden zudem Devisentermingeschäfte abgeschlossen, wobei den zukünftigen Geldabflüssen entsprechende -zuflüsse von Konzerngesellschaften in gleicher Höhe gegenüberstehen und somit keine Bildung von Rückstellungen zu den offenen Devisentermingeschäften zum Bilanzstichtag erforderlich war.

Personal

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres betrug (§ 239 Abs 1 Z 1 UGB):

	2016	2015/2016
Angestellte	5,0	5,0

Vorstandsbezüge fallen nur für ein Vorstandsmitglied an, weshalb die Schutzklausel gem. § 242 Abs. 4 UGB in Anspruch genommen wird.

Den Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates wurden weder Vorschüsse noch Kredite eingeräumt.

Konzernbeziehungen

Die Steinhoff International Holdings N.V., Niederlande, stellt den Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen auf. Der Konzernabschluss wird durch die Gesellschaft offen gelegt und ist beim zuständigen Handelsgericht am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Angaben zu nahestehenden Unternehmen

Geschäfte mit nahestehenden und verbundenen Unternehmen betreffen im Wesentlichen Kostenverrechnungen, die Abwicklung eines konzernweiten Cashpoolings und Darlehensvergaben. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden derartige Geschäfte zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen.

Angaben zu Gruppenverträgen

2016 wurde ein Antrag auf Feststellung einer Unternehmensgruppe gem. § 9 Abs. 8 KStG für eine Gruppenbesteuerung ab dem 1.7.2016 eingebracht. Es wurde ein Steuerumlagevertrag abgeschlossen, der die Belastungsmethode vorsieht. Die Gesellschaft ist Gruppenmitglied; die Steinhoff Finance Holding GmbH ist Gruppenträger.

Größenmerkmale

Unter Berücksichtigung der nunmehr nach RÄG 2014 geltenden Gesetzeslage ist die Gesellschaft gem. § 221 UGB eine große Aktiengesellschaft.

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Im beschriebenen streitigen Verfahren wurden im Dezember 2016 EUR 147 Mio an die Klägerin bezahlt. Damit ist aus Sicht der Gesellschaft das geschuldete Obligo gänzlich beglichen.

Es sind keine weiteren Ereignisse eingetreten, die für das Unternehmen von wesentlicher Bedeutung sind und zu einer veränderten Beurteilung des Jahresabschlusses führen.

Vorstand

Der Vorstand setzte sich im Geschäftsjahr wie folgt zusammen:

Dirk Schreiber, vertritt seit 23. November 2011 selbständig
Markus Johannes Jooste, vertritt seit 19. Juli 2011 selbständig
Stephanus Johannes Grobler, vertritt seit 24. Juli 2009 selbständig

Aufsichtsrat

Im Geschäftsjahr gehörten folgende Personen dem Aufsichtsrat an:

Bruno Steinhoff, Vorsitzender
Fredrik Johannes Nel, Stellvertreter des Vorsitzenden
Hein Odendaal, Mitglied

Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Vorstand schlägt vor, den ausgewiesenen Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Brunn am Gebirge, am 28. Juni 2017



Handwritten signature of Dirk Schreiber, written over a dotted line.

Steinhoff Europe AG, Brunn am Gebirge

Anlagespiegel zum 30. September 2016

	Anschaffungskosten			Entwicklung der Abschreibung					Buchwerte		
	Stand am 01.07.2016	Zugänge	Abgänge	Stand am 30.09.2016	Stand am 01.07.2016	Abschreibungen im Geschäftsjahr	Zuschreibungen im Geschäftsjahr	Abgänge	Stand am 30.09.2016	Stand am 30.09.2016	Stand am 30.06.2016
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	17.774,88	0,00	0,00	17.774,88	16.913,88	173,00	0,00	0,00	17.086,88	688,00	861,00
Summe	17.774,88	0,00	0,00	17.774,88	16.913,88	173,00	0,00	0,00	17.086,88	688,00	861,00
II. Sachanlagen											
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	34.512,52	7.110,32	1.027,62	40.595,22	18.194,52	1.643,32	944,62		18.893,22	21.702,00	16.318,00
Summe	34.512,52	7.110,32	1.027,62	40.595,22	18.194,52	1.643,32	944,62	0,00	18.893,22	21.702,00	16.318,00
III. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	4.305.504.538,81	0,00	0,00	4.305.504.538,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.305.504.538,81	4.305.504.538,81
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	600.000.000,00	0,00	0,00	600.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	600.000.000,00	600.000.000,00
3. Beteiligungen	3.540.000,00	0,00	0,00	3.540.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.540.000,00	3.540.000,00
4. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	51.452.000,00			51.452.000,00	0,00				0,00	51.452.000,00	51.452.000,00
Summe	4.960.496.538,81	0,00	0,00	4.960.496.538,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.960.496.538,81	4.960.496.538,81
Summe Anlagevermögen	4.960.548.826,21	7.110,32	1.027,62	4.960.554.908,91	35.108,40	1.816,32	944,62	0,00	35.980,10	4.960.518.928,81	4.960.513.717,81

ad) FINANZANLAGEVERMÖGEN

Aufgliederung der Anteile an verbundenen Unternehmen

Steinhoff Europe AG, CH	53.223.244,29	0,00	0,00	53.223.244,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	53.223.244,29	53.223.244,29
Steinhoff Germany GmbH	34.568.735,49	0,00	0,00	34.568.735,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	34.568.735,49	34.568.735,49
Steinhoff Europe Group Services GmbH	25.564,59	0,00	0,00	25.564,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.564,59	25.564,59
Steinhoff Möbel Holding GmbH	585.000,00	0,00	0,00	585.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	585.000,00	585.000,00
Steinhoff International Sourcing	1.548.418,05	0,00	0,00	1.548.418,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.548.418,05	1.548.418,05
Genesis Investment Holding GmbH	4.148.319.952,88	0,00	0,00	4.148.319.952,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.148.319.952,88	4.148.319.952,88
Steinhoff Digital GmbH	229.000,00	0,00	0,00	229.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	229.000,00	229.000,00
MAMAF Investment SASU	67.001.000,00	0,00	0,00	67.001.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	67.001.000,00	67.001.000,00
Conforama Investissement 2 SAS	1.000,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
restliche Anteile < 1%	2.623,51	0,00	0,00	2.623,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.623,51	
Summe	4.305.504.538,81	0,00	0,00	4.305.504.538,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.305.504.538,81	4.305.501.915,30

Steinhoff Europe AG

LAGEBERICHT

zum

Jahresabschluss per 30. September 2016

A. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

1. Geschäftsverlauf

In Österreich wird unverändert Möbelhandel betrieben, der aus Service- und Kostengründen durch Direktlieferungen aus den Produktionsländern erfolgt. Bereits in Vorjahren wurde das Betätigungsfeld auf Serviceleistungen für Unternehmen der Steinhoff-Gruppe erweitert.

Die Entwicklungen im europäischen Raum auf dem Gebiet des Möbelhandels sind nach wie vor von konjunkturellen Entwicklungen beeinflusst.

2. Bericht über die Zweigniederlassungen

Neben dem Firmensitz bestehen in Österreich keine weiteren Zweigniederlassungen.

3. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Finanzielle Leistungsindikatoren

Zur Vergleichbarkeit der Vorjahresbeträge der Gewinn- und Verlustrechnung ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim abgelaufenen Geschäftsjahr um ein Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli 2016 bis 30. September 2016 handelt und die Vorjahresbeträge die Periode beginnend vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 umfassen. Weiters wurden aufgrund des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 in der Gewinn- und Verlustrechnung Umgliederungen vorgenommen, wodurch sich insbesondere die Zusammensetzung der Umsatzerlöse und deren Darstellung änderte, wobei die Vorjahresbeträge ebenfalls entsprechend angepasst wurden.

Im Geschäftsjahr 2016, das nur einen Zeitraum von 3 Monaten umfasst, fiel die Umsatzleistung im Vergleich zum Geschäftsjahr 2015/2016 mit 72 Mio € geringer aus (2015/2016: rd. 92 Mio €). Der Großteil der Umsatzleistung entfiel auf Kostenverrechnungen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind im Wesentlichen auf realisierte Kursdifferenzen von 1,9 Mio € (2015/2016: rd. 12,1 Mio) zurückzuführen. Im Vorjahr wurden zudem Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen von rd. 96,4 Mio € in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Im Bereich Personalaufwendungen sind bereits im Geschäftsjahr 2015/2016 Einsparungsmaßnahmen getroffen worden und die Abschreibungen des Sachanlagevermögens sind wie im Vorjahr von untergeordneter Bedeutung. Im Bereich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellen neuerlich Konzernverrechnungen und Kursdifferenzen die wesentlichsten Aufwandsposten dar.

Aufgrund des positiven Zinssaldos wurde neuerlich ein positives Finanzergebnis erzielt. Das Ergebnis vor Steuern beträgt rd. 62,1 Mio. € (2015/2016: rd. 189,5 Mio. €). Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind im Wesentlichen auf die Belastung mit einer Steuerumlage von Seiten des Gruppenträgers zurückzuführen.

Bis zum 30. September 2016 konnte somit das Eigenkapital von 3.403 Mio. € auf 3.447 Mio. € erhöht werden.

In der abgelaufenen Berichtsperiode wurden bestehende und neue Finanzierungsfazilitäten von Kreditinstituten ausgenutzt und Umschichtungen innerhalb der von Kreditinstituten zur Verfügung gestellten Finanzierungslinien vorgenommen, sodass ein Abbau der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von rd. 990 Mio. € auf rd. 760

Mio. € erfolgte. In der Vergangenheit und im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden die Investitionen insbesondere durch Ausgabe von Anleihen und Bankkrediten finanziert. Darüber hinaus ist konzernintern ein Cash-Pooling eingerichtet, sodass die Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit und Investitionen gesichert ist. Langfristig ist die Rückführung der Fremdfinanzierung durch realisierte Wertzugewinne von Beteiligungsgesellschaften und Dividendenerlösen geplant.

Insgesamt führte die Entwicklung der einzelnen Cashflows zu einem Rückgang der liquiden Mittel bis zum 30. September 2016.

Kurzzusammenfassung der Geldflussrechnung		
	1.7.16 - 30.9.16	2015/2016
	<i>(in TEUR)</i>	<i>(in TEUR)</i>
Nettogeldfluss aus der Geschäftstätigkeit	45.064	36.203
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	77.863	-3.200.383
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-69.792	3.122.109
Veränderung der liquiden Mittel	53.134	-42.072

Weitere betriebswirtschaftliche Kennzahlen lassen sich überblicksmäßig wie folgt darstellen:

	Wirtschaftsjahr	
	1.7.16 - 30.9.16	2015/2016
	<i>(Beträge in Tsd. EUR)</i>	
Umsatzrentabilität	60,46%	149,05%
Eigenkapitalrentabilität	1,27%	4,06%
Gesamtkapitalrentabilität	0,41%	1,30%
Eigenkapitalquote	32,20%	31,94%

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Im Jahresdurchschnitt wurden keine Dienstnehmer eingestellt und somit waren unverändert durchschnittlich fünf Angestellte (2015/2016: 5) beschäftigt. Hinsichtlich der konzernweiten Betreuung wird die Gesellschaft mit entsprechenden Kostenumlagen belastet.

Aufgrund der Geschäftstätigkeit liegen keine substantiellen Umstände und Faktoren zu Umweltbelangen oder Arbeitnehmerbelangen vor, die für das Verständnis von Geschäftsverlauf oder Lage von Bedeutung sind.

B. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

1. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Für das am 1. Oktober 2016 beginnende Geschäftsjahr wird erneut eine positive Ertragslage angestrebt. Das Umsatzniveau im Möbelhandel soll gehalten werden. Vorrangige Zielsetzung ist und bleibt die Weiterentwicklung unserer bestehenden Beteiligungsunternehmen.

2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

In den im Anhang beschriebenen streitigen Verfahren wurden im Dezember 2016 EUR 147 Mio an die Klägerin bezahlt. Damit ist aus Sicht der Gesellschaft das geschuldete Obligo gänzlich beglichen.

Rückstellungen für drohende Verluste und Schadensfälle waren nach eingehender Beurteilung des Risikogehalts der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr und in den Vorjahren abgewickelten Geschäftsfälle und Investitionsvorhaben nicht zu bilden.

Die laufende Überwachung der betrieblichen Abläufe und der konzernweite Einsatz zuverlässiger Software, die Auswahl und Schulung unseres qualifizierten Personals versetzt uns als Vorstand in die Lage, mögliche Risiken und Planabweichungen zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Auf der Aktivseite stellen die ausgewiesenen Beträge gleichzeitig das maximale Bonitäts- und Ausfallrisiko dar. Investitionen werden prinzipiell nach eingehender Analyse des Chancen- und Risikopotentials getätigt.

Unsere Beteiligungsunternehmen sind im Rahmen ihrer europaweiten Aktivitäten einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt, die untrennbar mit unternehmerischem Handeln verbunden sind. Die Risiken und ihre potenziellen Auswirkungen werden im Rahmen des Risikomanagements erhoben, analysiert und auf Basis der definierten Risikopolitik bewältigt. Aus heutiger Sicht lassen sich keine Risiken erkennen, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten.

Marktrisiken entstehen aus der konjunkturellen Entwicklung in den für uns wesentlichen Volkswirtschaften in Europa. Die wichtigsten Marktsegmente für unsere Gesellschaft und unsere Beteiligungen sind die Produktion, der Handel sowie die Vermarktung und der Vertrieb von Möbeln aus eigener Fertigung.

Zur bestmöglichen Vermeidung von Ergebnisschwankungen verfolgen wir eine Strategie der geografischen Diversifizierung bei gleichzeitiger Konzentration auf das Kerngeschäft. Unsere Aktivitäten unterliegen den üblichen lokalen Marktrisiken. Die erreichten Positionen müssen kontinuierlich gegenüber Mitbewerbern behauptet werden.

Aufgrund der Diversifikationsstrategie können keine wesentlichen Beschaffungs- und Produktionsrisiken festgestellt werden bzw. erlaubt die Risikostreuung und die Auswahl unserer Produktionsstätten einen hohen Liefergrad.

Unternehmerische Fehlentscheidungen der Geschäftsführer von Beteiligungsunternehmen und somit das Risiko des vollständigen Verlustes einzelner Investitionsvorhaben können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch konzerninterne Überwachungs- und Controllingmaßnahmen ist ein Früherkennungssystem zu allfälligen Fehlentwicklungen eingerichtet, sodass notwendige Korrekturen eingeleitet werden können.

Durch die ausgereichten und aufgenommenen Darlehen in verschiedenen Währungen und zu unterschiedlichen Zinskonditionen ergeben sich grundsätzlich Währungs- und Zinsrisiken. Bei Darlehen innerhalb der Gruppe werden diese Risiken durch einheitliche Regelungen in der Gruppe minimiert. Für die USD Anleihe wurde ein Cross-Currency Interest Rate SWAP abgeschlossen, der den zum Zeichnungszeitpunkt festen US\$ Zinssatz durch einen variablen €-Zinssatz sichert und somit das Währungs- und Zinsrisiko mildert. Zu den in Fremdwährung ausgegebenen Tranchen der emittierten senior notes wurden ebenfalls mittel- bis langfristige Währungssicherungsgeschäfte geschlossen. Derivate zu eigenen Handels- oder Spekulationszwecken werden nicht abgeschlossen. Produktion und Beschaffung innerhalb der Steinhoff-Gruppe

Zum Zwecke der Risikostreuung wurde in der Vergangenheit die Diversifizierung des Beteiligungsportfolios forciert, wodurch die Gesellschaft und die Gruppe in der Lage sind, ein weites Spektrum des Möbelhandels abdecken zu können. Lieferengpässe sind somit weitestgehend eliminiert.

Für Konzernunternehmen wurden Kurssicherungsgeschäfte abgeschlossen deren Chancen- und Risikopotential zur Gänze von den Konzernunternehmen getragen werden.

Dem Ausfallrisiko bei Forderungen wird durch entsprechendes Forderungsmanagement Rechnung getragen. Darüber hinaus werden entsprechend dem Vorsichtsprinzip Einzelwertberichtigungen im Jahresabschluss berücksichtigt.

C. Bericht über Forschung und Entwicklung

Aufwendungen für Forschung und Entwicklung fallen im branchenüblichen Rahmen an.

D. Bericht über den Bestand sowie den Erwerb und die Veräußerung eigener Anteile

Im abgelaufenen Geschäftsjahr liegen keine berichtenswerten Sachverhalte zum Bestand eigener Anteile vor, die die Gesellschaft selbst, ein verbundenes Unternehmen oder eine andere Person für Rechnung der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens erworben oder als Pfand genommen hat.

Brunn am Gebirge, 28. Juni 2017

Spil/Schreibe

M

rnJamb

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

Steinhoff Europe AG,
Brunn am Gebirge,

bestehend aus der Bilanz zum 30. September 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Rumpfgeschäftsjahr und den Anhang geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung dieses Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Jahresabschluss abzugeben. Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Nach diesen Grundsätzen haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Abschlussprüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Jahresabschluss enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Abschlussprüfer das für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschaft relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Abschlussprüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30. September 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli 2016 bis 30. September 2016 in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil


Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 28. Juni 2017

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



ppa. Mag. Philipp Ráth
Wirtschaftsprüfer

ppa. Dkfm. Erich von Tüllenbug
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabeverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) **Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.**

5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandhändler ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.
16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

